

Allgemeine Vertragsbedingungen („AGB“)

gültig ab 01.09.2024 für Softwareverträge

ALLGEMEINES

Für sämtliche nachfolgenden Abschnitte dieser AGB gelten folgende allgemeine Regelungen:

§ 1 Geltungsbereich – Ausschließlichkeit

- 1) Durch die Annahme eines Angebotes von URIOT oder durch die Übermittlung einer Bestellung an URIOT werden diese AGB integraler Bestandteil des Vertrages zwischen URIOT und dem Kunden.
- 2) Individuelle, zwischen URIOT und dem Kunden schriftlich abgeschlossene Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB. Dem Erfordernis der Schriftlichkeit in diesem Sinne genügen allein ein
 - a) eigenhändig unterschriebenes Dokument, welches auch als Scan per E-Mail übermittelt werden kann, oder
 - b) ein digital signiertes Dokument (mindestens einfach elektronische Signatur – ESS).
- 3) Das Schweigen von URIOT begründet keine rechtsgeschäftliche Bindung. Vertragsänderungen bedürfen einer einvernehmlichen, schriftlichen Vereinbarung entsprechend vorstehendem Absatz 2.
- 4) Diese AGB gelten ausschließlich. Diese AGB gelten für die Geltungsdauer des jeweiligen Vertrages zwischen URIOT und dem Kunden.

§ 2 Definitionen

- 1) **Software** ist die jeweils aktuelle von URIOT freigegebene, in der **Vereinbarung** mit URIOT beschriebene Standardsoftware im Objectcode in Form des jeweiligen Lizenzpakets einschließlich etwaiger **Open Source Komponenten** sowie Dokumentation zum Einsatz in der dafür vorgesehenen **Betriebsumgebung**.
- 2) **Module** sind einzelne, in sich abgeschlossene Funktionseinheiten innerhalb der **Software**. **Module** sind mit der vereinbarten, kundenspezifischen Zusammenstellung von **Optionen** konfiguriert.
- 3) **Optionen** sind Zusatzfunktionen innerhalb von **Modulen** der **Software**.
- 4) **Lizenzpakete** sind von URIOT kundenspezifisch gebündelte **Module** und **Optionen**, die nur als Ganzes genutzt werden können. **Module** und **Optionen** werden nicht einzeln, sondern nur als **Lizenzpaket** ausgeliefert. Lizenzpakete werden den Anwendern je nach gewähltem Lizenzmodell zugeordnet (**Named-User-Lizenzen**, **Concurrent Lizenzen**) bzw. im Fall von **Floating-Option-Lizenzen** bei Benutzung hinterlegt.
- 5) **Drittkomponenten** sind in der **Vereinbarung** mit URIOT aufgeführte Softwarelösungen, die nicht von URIOT hergestellt wurden. Insoweit gelten die Lizenz- und Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers.
- 6) **Open-Source-Komponenten** sind in die **Software** integrierte **Drittkomponenten** mit offenem Quellcode. Die bei Vertragsschluss relevanten **Open-Source-Komponenten** sowie die jeweils einschlägigen Open Source Lizenzbedingungen sind in der im Kundenportal von URIOT bereitgestellten Dokumentation der **Software** aufgelistet. Änderungen hinsichtlich **Open-Source-Komponenten** in der **Software** werden jeweils

durch eine geänderte Dokumentation im Kundenportal veröffentlicht. Die Bereitstellung dieser Komponenten erfolgt als Schenkung.

- 7) **Betriebsumgebung** ist die für den Einsatz der **Software** freigegebene, konkretisierte Umgebung bestehend aus Hardwareplattform, Betriebssystemplattformen und -versionen sowie etwaigen weiteren Softwarekomponenten, insbesondere, Datenbank-, Viewer-, Konvertersoftware, etc. Änderungen zu freigegebenen **Betriebsumgebungen** werden im Kundenportal oder in Release-Notes bekannt gegeben.
- 8) **Standort** ist der räumlich begrenzte Bereich des Sitzes des Kunden oder der in der **Vereinbarung** festgelegte Ort. Eine Nutzung außerhalb des vereinbarten **Standortes** ist nicht zulässig, auch nicht über Fernzugriff.
- 9) **Vereinbarung** bedeutet die vertragliche(n) Abrede(n) zwischen dem Kunden und URIOT zur Festlegung der zu erbringenden Leistungen und der Vergütungen, die in der Regel durch Annahme des Angebotstextes von URIOT durch den Kunden oder durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und URIOT zustande kommt.

§ 3 Lizenzmodelle

- 1) **Named-User-Lizenzen** sind anwendergebundene Lizenzen für die Nutzung eines Lizenzpakets und werden bezogen auf die eindeutige Kennung (Anwender mit Account-Name und Passwort) einer in der **Software** namentlich registrierten natürlichen Person vergeben. Der Kunde ist berechtigt, Named-User-Lizenzen jederzeit einem neuen Anwender zuzuweisen.
- 2) **Concurrent Lizenzen** sind Netzwerklizenzen für die Nutzung eines **Lizenzpakets**. Die Anzahl von Anwendern, die die **Software** gleichzeitig nutzen darf, wird durch die Anzahl der erworbenen **Concurrent Lizenzen** festgelegt. Die Nutzung ist von beliebigen Arbeitsplätzen innerhalb eines Netzwerks am jeweils vereinbarten **Standort** zulässig. Die Zuordnung von **Concurrent Lizenzen** zu einem Anwender erfolgt durch den Kunden innerhalb der **Software**. Die Belegung der Lizenz erfolgt mit dem Start der **Software** und bleibt bis zu deren Beendigung bestehen.
- 3) **Floating-Option-Lizenzen** sind Netzwerklizenzen für die Nutzung eines **Lizenzpakets**, die in der Regel vom Anwender nur sporadisch benötigte Zusatzfunktionen beinhalten. **Floating-Option-Lizenzen** werden beim Start einer der im **Lizenzpaket** enthaltenen Funktionen zusätzlich zur **Named-User-Lizenz** oder **Floating-Session-Lizenz** des Anwenders belegt. Die Belegung bleibt bis zur Beendigung der **Software** bestehen und ist in dieser Zeit für andere Anwender gesperrt. Die Nutzung von **Floating-Option-Lizenzen** ist auf den jeweils vereinbarten **Standort** beschränkt.
- 4) **Read-only Lizenzen** sind auf lesenden Zugriff beschränkte Lizenzen.
- 5) **Serverlizenzen** sind servergebundene Lizenzen für die Nutzung eines **Lizenzpakets** auf einem Server. Das Nutzen einer **Serverlizenz** ist nur an lizenzierten Servern möglich bzw. zulässig. Bei Einsatz des **Lizenzpakets** auf mehreren Servern sind auch entsprechend viele Serverlizenzen erforderlich.
- 6) **DocuWare-Lizenzen** sind Nutzungsrechte an **Software** des Herstellers DocuWare Europe GmbH, die URIOT ihrerseits auf Wunsch des Kunden als Vorleistung vom Hersteller bezieht und an den Kunden unterlizenziert. Für diese DocuWare-Lizenzen gelten nicht diese AGB,

sondern die Bedingungen des „Cloud-Vertrag DocuWare“, welche URIOT dem Kunden ggf. übermittelt oder bereitstellt.

§ 4 Geltungsdauer und Änderungen

- 1) URIOT behält sich vor, diese AGB fortlaufend an gesetzliche Änderungen oder eine geänderte Rechtsprechung anzupassen. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung dieser AGB.
- 2) Sofern erforderlich, wird URIOT die Zustimmung des Kunden zur Änderung einholen.

§ 5 Subunternehmer

- 1) URIOT ist berechtigt, für die Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen qualifizierte Partner als Subunternehmer einzuschalten.
- 2) URIOT verpflichtet sich, im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die eingeschalteten Subunternehmer zum Abschluss einer den Vorgaben der DSGVO entsprechenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem jeweiligen Subunternehmer. URIOT wird den Kunden in diesem Fall über die Einschaltung bzw. einen Wechsel des Subunternehmers informieren.

§ 6 Informationssicherheit

- 1) Der Kunde stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass über seine Systeme keine Schadsoftware in die Systeme von URIOT oder eines Subunternehmers von URIOT gelangt.
- 2) Wurde der Kunde Opfer eines Cyberangriffs, wird er URIOT unverzüglich hierüber informieren und eventuelle Empfehlungen von URIOT in Bezug auf vertragsgegenständliche Leistungen befolgen.
- 3) Der Kunde wird die Informationen des Bundesamtes für Informationssicherheit (BSI) verfolgen und ggf. angemessene Maßnahmen zu seinem Schutz treffen.

§ 7 Sonstiges

- 1) Für sämtliche Rechte oder Pflichten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen URIOT und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrecht.
- 2) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vertragsbeziehung ist Stuttgart. URIOT bleibt vorbehalten, den Kunden auch an dessen Sitz klageweise in Anspruch zu nehmen.
- 3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines Einzelvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesen AGB oder in einer **Vereinbarung**.

VERTRAGSBEDINGUNGEN SOFTWAREKAUF

Für die dauerhafte Überlassung von **Software** werden zwischen URIOT und dem Kunden folgende Regelungen und Bedingungen vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand und Leistungsabgrenzung

- 1) Vertragsgegenstand ist die dauerhafte Überlassung der **Software** gegen Einmalentgelt in dem Umfang, der sich aus der **Vereinbarung** mit URIOT ergibt.

- 2) Die **Software** wird für eine bestimmte gegebenenfalls in der **Vereinbarung** näher bestimmten **Betriebsumgebung** überlassen.
- 3) Die **Software** nebst Dokumentation wird per Download zur Verfügung gestellt. Etwa erforderliche Lizenzschlüssel erhält der Kunde per E-Mail.
- 4) Sämtliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Bezug auf die **Software** sind nicht Gegenstand der Softwareüberlassung und müssen gesondert vereinbart werden. Dies gilt auch für die Umsetzung kundenindividueller Anpassungen und für die Wartung der **Software**.

§ 2 Nutzungsrechte

- 1) Der Kunde erwirbt an der Software einfache, zeitlich unbegrenzte Nutzungsrechte für die vereinbarte **Betriebsumgebung** auf Basis des jeweils vereinbarten Lizenzmodells. Je nach Lizenzmodell können die Nutzungsrechte räumlich beschränkt sein.
- 2) Jeder Start bzw. jedwede Nutzung der **Software** löst eine vollständige Inanspruchnahme aller einem Anwender oder Server direkt oder indirekt zugeordneten bzw. von ihm genutzten Lizenzen aus. Die Freigabe der durch einen Anwender bzw. Server in Anspruch genommenen Lizenzen erfolgt, wenn die **Software** durch den Anwender beendet wird. Eingriffe in die Lizenzmechanismen einschließlich des Einsatzes von technischen Maßnahmen zur automatischen Beendigung der **Software** sind unzulässig.
- 3) Die Weitergabe der **Software** an Dritte ist URIOT schriftlich anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet bei einer solchen Weitergabe an einen Dritten, diesem sämtliches Material zu der vertragsgegenständlichen **Software** zu übergeben und, soweit eine Übergabe nicht möglich ist, beim Kunden verbleibende Datenträger zu löschen.
- 4) Die Einräumung von Nutzungsrechten an **Drittkomponenten** erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Lizenzbestimmungen des Herstellers. Die Einräumung von Nutzungsrechten an **Open Source Komponenten** folgt den jeweils zugrundeliegenden Open Source Lizenzbedingungen.
- 5) URIOT ist berechtigt, die Übereinstimmung der tatsächlichen Nutzung der **Software** beim Kunden überprüfen zu lassen. Die Überprüfung erfolgt durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen, der Informationen nur dann und soweit an URIOT herausgibt, als dass Lizenzverstöße vorliegen und soweit diese zur Durchsetzung von Lizenzverstößen erforderlich sind. Die Prüfung wird mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich angekündigt. Bei der Besichtigung und Durchführung der Überprüfung ist dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachverständigen bei seiner Prüfung keine personenbezogenen Daten übermittelt oder sonst wie offengelegt werden. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, dem Sachverständigen die zur Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ergibt sich im Rahmen einer Überprüfung die Nichteinhaltung der eingeräumten Nutzungsrechte, trägt der Kunde die Kosten der Nachlizenzierung und die Sachverständigenkosten.

§ 3 Sachmängel

- 1) Ansprüche wegen Sachmängeln der **Software** verjähren zwölf (12) Monate nach Überlassung.
- 2) Der Kunde ist verpflichtet, die **Software** ohne schuldhaftes Zögern nach Überlassung auf etwaige

Sachmängel zu untersuchen. Sofern der Kunde URIOT nicht innerhalb angemessener Frist über aufgetretene Mängel informiert, gilt die **Software** als genehmigt im Sinne von § 377 Abs. 2 HGB.

- 3) Der Kunde ist verpflichtet, aufgetretene Sachmängel nachvollziehbar zu beschreiben und unverzüglich nach Feststellung an URIOT in Textform zu melden. Insbesondere hat er die aufgetretenen Symptome, die **Betriebsumgebung**, die Rahmenbedingungen für die Reproduzierbarkeit sowie alle weiteren Einflussfaktoren detailliert zu beobachten und unter Angabe aller für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen detailliert zu beschreiben.
- 4) Der Kunde hat alle erforderlichen Maßnahmen (wie Bereitstellung der Computer, Zugang zu diesen, Ermöglichung des Remote-Zugriffes) vorzunehmen, damit URIOT mit der Nacherfüllung beginnen kann. URIOT gerät mit der Nacherfüllung nicht in Verzug, solange der Kunde nach vorherigem Hinweis eine der vorgenannten Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat.
- 5) Wenn der Kunde einen Sachmangel ordnungsgemäß an URIOT meldet, wird URIOT kostenlos nacherfüllen. Als Nacherfüllung gilt auch eine Umgehungslösung (work-around), soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Stellt sich bei der Prüfung der Meldung heraus, dass ein Sachmangel nicht vorliegt, ist der Kunden URIOT zum Ersatz der Aufwände verpflichtet, wenn der Kunde bei sorgfältiger Prüfung hätte erkennen können, dass ein Sachmangel nicht vorliegt.
- 6) Wenn die Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit scheitert, wird der Kunde URIOT eine angemessene Nachfrist setzen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Scheitert die Nacherfüllung auch innerhalb der Nachfrist, ist der Kunde berechtigt, von dem betroffenen Vertrag über den Kauf von **Software** zurückzutreten, es sei denn der Sachmangel ist unerheblich, oder berechtigt, die vereinbarte Vergütung angemessen zu mindern.
- 7) Neben Rücktritt oder Minderung ist der Kunde unter den Voraussetzungen von § 6 berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, sofern URIOT ihre vertraglichen Verpflichtungen zu vertreten hat.
- 8) Bei einer Erweiterung des Nutzungsrechts durch den Erwerb weiterer Lizenzen eines Moduls oder einer Option, von der der Kunde bereits zuvor schon mindestens eine Lizenz erworben hatte, beginnt die Sachmängelhaftung für die Erweiterung nicht neu zu laufen.

§ 4 Rechtsmängel (Schutzrechtsverletzungen Dritter)

- 1) Der Kunde wird URIOT unverzüglich über behauptete Rechtsmängel oder Schutzrechtsverletzungen der **Software** informieren und wird im Übrigen angemessene Unterstützung bei der Abwehr solcher Ansprüche leisten.
- 2) URIOT stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter frei, die eine Patent- oder Urheberrechtsverletzung bzw. eine Verletzung anderer Schutzrechte durch die **Software** zum Gegenstand haben. Die Freistellung umfasst alle Ansprüche Dritter, die nach einer Rechtsordnung am vereinbarten **Standort** entstehen und gegen den Kunden geltend gemacht werden. Der Freistellungsanspruch setzt voraus, dass URIOT umgehend über den behaupteten Anspruch informiert wird, URIOT die umfassende Kontrolle der Verteidigung oder etwaiger Vergleichsverhandlungen überlassen wird und der Kunden

URIOT mit angemessener Unterstützung und Information zu Verfügung steht.

- 3) Für diese Freistellungsverpflichtung von URIOT gelten die Haftungsregelungen gemäß § 6.
- 4) Wenn die **Software** Gegenstand einer Schutzrechtsverletzungsklage oder -maßnahme wird, wird URIOT im eigenen Ermessen dem Kunden ohne zusätzliche Kosten das Recht zur Fortsetzung der Nutzung der **Software** verschaffen, oder die **Software** ersetzen oder verändern, so dass die Schutzrechtsverletzung oder der Rechtsmangel beseitigt wird, vorausgesetzt dies führt nicht zu einer wesentlichen Verminderung des Funktionsumfangs, oder soweit keine der vorstehenden Alternativen wirtschaftlich sinnvoll ist, von diesem Vertrag zurücktreten und die Vergütung anteilig zurückerstaten.
- 5) Darüber hinaus ist der Kunde zur Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche bei Rechtsmängeln berechtigt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 5 Gewährleistung für Software von Fremdanbietern

- 1) Handelt es sich bei der **Software** um eine Standardsoftware eines Softwareherstellers, den sich der Kunde selbst ausgesucht hat und zu deren Quellcode URIOT keinen Zugang hat, leistet URIOT in der Weise Gewähr, dass sie mit Abschluss der **Vereinbarung** ihre Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen den Softwarehersteller an den Kunden abtritt. Der Kunde nimmt die Abtretung mit der **Vereinbarung** an.
- 2) Es ist Sache des Kunden, die ihm abgetretenen Ansprüche unter fortlaufender Unterrichtung der URIOT fristgerecht geltend zu machen.
- 3) Weitergehende Ansprüche und Rechte des Kunden gegenüber URIOT bestehen erst und nur insoweit, wie sie der Kunde auch im Klagewege aus den gemäß vorstehenden Absätzen 1) und 2) abgetretenen Rechten nicht gegenüber dem jeweiligen Softwarehersteller durchsetzen konnte.

§ 6 Haftung

- 1) Für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, bei Arglist und im Falle der Übernahme einer Garantie haftet URIOT gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt. Dies gilt auch für die Haftung bei Schäden von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
- 3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung von unwesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung von URIOT ausgeschlossen.
- 4) Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund verjähren innerhalb von 24 Monaten nach Entstehung und Kenntnis des Anspruchs. Dies gilt nicht bei Vorsatz, Arglist und bei Übernahme einer Garantie.
- 5) Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von URIOT verschuldeten Datenverlust haftet URIOT deshalb ausschließlich für die Kosten der Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.
- 6) Die Haftung für Schaden, die durch nutzungsrechtswidriges automatisches Beenden der **Software** hervorgerufen werden, ist ausgeschlossen.

VERTRAGSBEDINGUNGEN SOFTWAREMIETE

Für die zeitweise Überlassung von **Software** werden zwischen URIOT und dem Kunden folgende Regelungen und Bedingungen vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand und Leistungsabgrenzung

- 1) Vertragsgegenstand ist die Überlassung der **Software** für die Dauer der vereinbarten Laufzeit gegen Entrichtung der laufenden Vergütung (**Subscription**). Der Umfang und die Dauer der **Subscription** ergeben sich aus der **Vereinbarung**.
- 2) Die **Subscription** ist eine „Full-Service“ Miete der **Software**. Während der Laufzeit beinhaltet die **Subscription** daher auch folgende Leistungen:
 - a) Überlassung von **neuen Softwareversionen** nach Maßgabe des § 4 VERTRAGSBEDINGUNGEN WARTUNG;
 - b) Bereitstellung von Kommunikationswegen zur Meldung von auftretenden Mängeln, Anwendungsproblemen, Störungen oder sonstigen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Softwareabläufen nach Maßgabe des § 2 VERTRAGSBEDINGUNGEN WARTUNG;
 - c) Behebung von Mängeln nach Maßgabe des § 3 VERTRAGSBEDINGUNGEN WARTUNG.
- 3) Die gemietete **Software** wird für eine bestimmte gegebenenfalls in der **Vereinbarung** näher bestimmte **Betriebsumgebung** überlassen.
- 4) Die gemietete **Software** wird per Download zur Verfügung gestellt.
- 5) Zusätzliche, nicht in § 1 Absatz 2) dieser VERTRAGSBEDINGUNGEN SOFTWAREMIETE aufgeführte Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Bezug auf die gemietete **Software** sind nicht Gegenstand der **Subscription** und müssen gesondert vereinbart werden. Dies gilt auch für die Umsetzung und Wartung kundenspezifischer Anpassungen der gemieteten **Software**.

§ 2 Nutzungsrechte

- 1) Der Kunde erwirbt an der gemieteten **Software** und an den nach Maßgabe des § 4 VERTRAGSBEDINGUNGEN WARTUNG während der Laufzeit überlassenen **neuen Softwareversionen** einfache, zeitlich auf die Dauer der **Subscription** begrenzte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Nutzungsrechte für die vereinbarte **Betriebsumgebung** auf der Basis des jeweils vereinbarten Lizenzmodells. Je nach Lizenzmodell können die Nutzungsrechte auf einen bestimmten **Standort** beschränkt sein.
- 2) Jeder Start bzw. jedwede Nutzung der gemieteten **Software** löst eine vollständige Inanspruchnahme aller einem Anwender oder Server direkt oder indirekt zugeordneten bzw. von ihm genutzten Lizenzen aus. Die Freigabe der durch einen Anwender bzw. Server in Anspruch genommenen Lizenzen erfolgt, wenn die **Software** durch den Anwender beendet wird. Der Einsatz von technischen Maßnahmen zur automatischen Beendigung der **Software** ist unzulässig.
- 3) Dem Kunden ist jede Form der Verbreitung oder Weitergabe des eingeräumten Nutzungsrechts an der gemieteten **Software** ohne die vorherige Zustimmung von URIOT untersagt.
- 4) Die Einräumung von Nutzungsrechten an **Drittkomponenten** erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Lizenzbestimmungen des Herstellers. Die Einräumung von Nutzungsrechten an **Open Source Komponenten**

folgt den jeweils zugrunde liegenden Open Source Lizenzbedingungen.

- 5) URIOT ist berechtigt, die Übereinstimmung der tatsächlichen Nutzung der **Software** beim Kunden überprüfen zu lassen. Die Überprüfung erfolgt durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen, der Informationen nur dann und soweit an URIOT herausgibt, als dass Lizenzverstöße vorliegen und soweit diese zur Durchsetzung von Lizenzverstößen erforderlich sind. Die Prüfung wird mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich angekündigt. Bei der Besichtigung und Durchführung der Überprüfung ist dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachverständigen bei seiner Prüfung keine personenbezogenen Daten übermittelt oder sonst wie offengelegt werden. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, dem Sachverständigen die zur Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ergibt sich im Rahmen einer Überprüfung die Nichteinhaltung der eingeräumten Nutzungsrechte, trägt der Kunde die Kosten der Nachlizenzierung und die Sachverständigenkosten

§ 3 Sachmängel, Funktionserhaltung

- 1) URIOT beseitigt während der Dauer der Überlassung auftretende Mängel der **Software** nach Maßgabe von § 3 VERTRAGSBEDINGUNGEN WARTUNG. Die Mängelbeseitigung erfolgt in der Regel durch Bereitstellung von Updates, Service Packs und Patches.

Als Mängelbeseitigung gilt auch eine zeitweise Umgehungslösung (work-around), soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

Der Kunde ist verpflichtet, die gemietete **Software** ohne schuldhaftes Zögern nach Überlassung auf etwaige Sachmängel zu untersuchen.

- 2) Der Kunde ist verpflichtet, aufgetretene Sachmängel nachvollziehbar zu beschreiben und unverzüglich nach Feststellung über die jeweils bereitgestellten Kommunikationswege, vgl. des § 2 VERTRAGSBEDINGUNGEN WARTUNG an URIOT zu melden. Insbesondere hat er die aufgetretenen Symptome, die **Betriebsumgebung**, die Rahmenbedingungen für die Reproduzierbarkeit sowie alle weiteren Einflussfaktoren zu beobachten und unter Angabe aller für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen detailliert zu beschreiben.
- 3) Der Kunde hat alle erforderlichen Maßnahmen (wie Bereitstellung der Computer, Zugang zu diesen, Ermöglichung des Remote-Zugriffes) vorzunehmen, damit URIOT mit den Mängelbeseitigungsmaßnahmen beginnen kann.
- 4) Bei Mängeln der Mietsache ist der Kunde im Falle von **betriebsverhindernden** oder **betriebsbehindernden Mängeln** im Sinne von § 3 VERTRAGSBEDINGUNGEN WARTUNG zur Minderung berechtigt, wobei eine Herabsetzung der Vergütung der **Subscription** nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Minderungsforderungen zulässig ist. Das Recht des Kunden überzahlte Beträge zurückzufordern bleibt hiervon unberührt. Neben den Haftungsbeschränkungen in § 7 ist die Haftung für Schadensersatz wegen bereits bei Vertragsschluss vorhandener Mängel der **Software** ausgeschlossen, wenn der Mangel von URIOT nicht zu vertreten ist. Im Übrigen richten sich die Rechte des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Schutzrechtsverletzungen

- 1) Der Kunde wird URIOT unverzüglich über behauptete Rechtsmängel oder Schutzrechtsverletzungen der

- gemieteten **Software** sowie der nach Maßgabe von § 4 VERTRAGSBEDINGUNGEN WARTUNG mietweise überlassenen **neuen Softwareversionen** informieren und wird im Übrigen angemessene Unterstützung bei der Abwehr solcher Ansprüche leisten.
- 2) URIOT stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter frei, die eine Patent- oder Urheberrechtsverletzung bzw. eine Verletzung anderer Schutzrechte durch die gemietete **Software** oder die überlassenen **neuen Softwareversionen** zum Gegenstand haben. Die Freistellung umfasst alle Ansprüche Dritter, die nach einer Rechtsordnung am vereinbarten **Standort** entstehen und gegen den Kunden geltend gemacht werden. Der Freistellungsanspruch setzt voraus, dass URIOT umgehend über den behaupteten Anspruch informiert wird, URIOT die umfassende Kontrolle der Verteidigung oder etwaiger Vergleichsverhandlungen überlassen wird und der Kunde URIOT mit angemessener Unterstützung und Information zur Verfügung steht.
 - 3) Für diese Freistellungsverpflichtung von URIOT gelten die Haftungsregelungen gemäß § 7.
 - 4) Wenn die gemietete **Software** oder die überlassenen **neuen Softwareversionen** Gegenstand einer Schutzrechtsverletzungsklage oder -maßnahme wird, wird URIOT im eigenen Ermessen dem Kunden ohne zusätzliche Kosten das Recht zur Fortsetzung der Nutzung der gemieteten **Software** verschaffen, oder die gemietete **Software** ersetzen oder verändern, so dass die Schutzrechtsverletzung oder der Rechtsmangel beseitigt wird, vorausgesetzt dies führt nicht zu einer wesentlichen Verminderung des Funktionsumfangs, oder soweit keine der vorstehenden Alternativen wirtschaftlich sinnvoll ist, von diesem Vertrag zurücktreten und die Vergütung anteilig zurückerstatten.
 - 5) Darüber hinaus ist der Kunde zur Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche bei Rechtsmängeln berechtigt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 5 Mängel, Funktionserhaltung und Schutzrechtsverletzung für Software von Fremdanbietern

- 1) Handelt es sich bei der **Software** um eine Standardsoftware eines Softwareherstellers, den sich der Kunde selbst ausgesucht hat und zu deren Quellcode URIOT keinen Zugang hat, leistet URIOT in der Weise Gewähr, dass sie mit Abschluss der **Vereinbarung** ihre Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen den Softwarehersteller an den Kunden abtritt. Der Kunde nimmt die Abtretung mit der **Vereinbarung** an.
- 2) Es ist Sache des Kunden, die ihm abgetretenen Ansprüche unter fortlaufender Unterrichtung der URIOT fristgerecht geltend zu machen.
- 3) Weitergehende Ansprüche und Rechte des Kunden gegenüber URIOT bestehen erst und nur insoweit, wie sie der Kunde auch im Klagewege aus den gemäß vorstehenden Absätzen 1) und 2) abgetretenen Rechten nicht gegenüber dem jeweiligen Softwarehersteller durchsetzen konnte.

§ 6 Vertragsbeginn, Laufzeit, Vertragsbeendigung

- 1) Der Vertrag beginnt mit der Zurverfügungstellung der **Software** zur Nutzung.
- 2) Sofern in der Vereinbarung mit URIOT nicht abweichend geregelt, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt werden.

- 3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Kunde mit der Bezahlung der Vergütung in Verzug ist und den fälligen Betrag trotz entsprechender Mahnung durch URIOT nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen bezahlt,
 - b) der Kunde zahlungsunfähig wird oder seine Zahlungen einstellt,
 - c) die Vermögensverhältnisse des Kunden sich so verschlechtern, dass eine ordnungsgemäße Aufrechterhaltung oder ordnungsgemäße Fortführung eines Geschäftsbetriebes gefährdet oder nicht mehr möglich ist oder für den Kunden ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.
 - d) Ein Hersteller von Drittkomponenten den Hauptlizenzvertrag mit URIOT aus Gründen kündigt, die URIOT nicht zu vertreten hat.
 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist eine anteilige Rückvergütung der Vergütung ausgeschlossen.
- 4) Alle Kündigungen bedürfen mindestens der Textform.
- 5) Bei Beendigung der **Subscription**, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Kunde die Nutzung der überlassenen **Software** und der überlassenen **neuen Softwareversionen** zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beendigung einzustellen und sämtliche gefertigten Kopien der gemieteten **Software** einschließlich etwaiger **neuer Softwareversionen** an URIOT herauszugeben. Ist eine Herausgabe nicht möglich, sind sämtliche Kopien auf den Systemen des Kunden zu löschen und die Löschung gegenüber URIOT schriftlich zu bestätigen. Zur Nutzung der Wartungsleistungen sowie zur Inanspruchnahme von Mangelbehebungen nach Maßgabe von § 3 VERTRAGSBEDINGUNGEN WARTUNG ist der Kunde ab Wirksamwerden der Beendigung nicht mehr berechtigt. Im Falle einer Teilkündigung gilt Vorstehendes entsprechend für teilgekündigte Leistungen.

§ 6 Vergütung

- 1) Die Vergütung der **Subscription** richtet sich nach der **Vereinbarung** unter Berücksichtigung des jeweils gebuchten Lizenzmodells.
- 2) Die Vergütung für die **Subscription** ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall ab Zurverfügungstellung der gemieteten **Software** für ein Vertragsjahr im Voraus zu bezahlen. Danach ist die Softwaremiete jeweils zu Beginn eines neuen Vertragsjahres ebenfalls für ein Jahr im Voraus zu bezahlen (Jahres-Lizenz-Gebühr). Wurde in der **Vereinbarung** eine Laufzeit von weniger als zwölf Monaten vereinbart, so ist die Vergütung für die **Subscription** vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall für die gesamte Laufzeit im Voraus zu bezahlen. Die Rechnungen sind jeweils 14 Tage rein netto nach Zugang der korrespondierenden Rechnung fällig.
- 3) URIOT ist berechtigt, mit Wirkung zum Beginn eines Vertragsjahres eine Anpassung der Vergütung zu verlangen, wenn dies dem Kunden mindestens drei Monate vor der Erhöhung angekündigt wird. Die Erhöhung der Vergütung ist auf maximal 10% gegenüber dem Vorjahr begrenzt.

§ 7 Haftung

- 1) Für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, bei Arglist und im Falle der Übernahme einer Garantie durch URIOT haftet URIOT gemäß den gesetzlichen Bestimmungen

unbegrenzt. Dies gilt auch für die Haftung bei Schäden von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
- 3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung von unwesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung von URIOT ausgeschlossen.
- 4) Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von URIOT verschuldeten Datenverlust haftet URIOT deshalb ausschließlich für die Kosten der Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.
- 5) Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund verjähren innerhalb von 24 Monaten nach Entstehung und Kenntnis des Anspruchs. Dies gilt nicht bei Vorsatz, Arglist und bei Übernahme einer Garantie.
- 6) Die Haftung für Schäden, die durch nutzungsrechtswidriges automatisches Beenden der **Software** hervorgerufen werden, ist ausgeschlossen.

VERTRAGSBEDINGUNGEN WARTUNG

Für die Erbringung von Wartungsleistungen werden folgende Regelungen und Bedingungen zwischen URIOT und dem Kunden vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Gegenstand dieses Wartungsvertrages ist die Erbringung der in nachfolgenden §§ 2) bis 4) im Einzelnen beschriebenen Supportleistungen, Funktionserhaltungsleistungen sowie die Zurverfügungstellung von Updates, Upgrades, Releases, Service-Packs und Patches (nachfolgend zusammen „**Wartungsleistungen**“) durch URIOT für die nach den gesonderten VERTRAGSBEDINGUNGEN SOFTWAREKAUF bzw. VERTRAGSBEDINGUNGEN SOFTWAREMIETE überlassene Standardsoftware (nachfolgend „**zu wartende Software**“).
- 2) Nicht Gegenstand dieses Wartungsvertrages ist die Anpassung von Schnittstellen in von URIOT bereitgestellten **Software** nach Änderungen von Schnittstellen in angrenzenden Systemen Dritter. Solche Leistungen kann der Kunde unter Geltung der „Vertragsbedingungen Werkleistungen“ bei URIOT anfragen. Die Annahme der Anfrage durch URIOT erfolgt, sofern der Hersteller der von URIOT bereitgestellten Schnittstelle die Anpassung anbietet.
- 3) Die Erbringung der **Wartungsleistungen** erfolgt generell nur für Versionen der **Software** und der **Betriebsumgebung**, die in der **Product Support Matrix** aufgeführt sind, die im Kundenportal von URIOT abrufbar ist.
- 4) Neue Versionen der **zu wartenden Software** können einen veränderten Funktionsumfang aufweisen und bestimmte **Module, Optionen** oder Funktionen nicht mehr unterstützen.
- 5) Sofern Wartungsleistungen für **Drittkomponenten** erbracht werden, gelten dafür die Regelungen und Leistungsumfänge der entsprechenden Anbieter. Diese werden dem Kunden per Link in der **Vereinbarung** zugänglich gemacht.

§ 2 Kommunikationswege und Meldungen für Supportleistungen

- 1) URIOT hält für den Kunden die jeweils bereitgestellten Kommunikationswege zur Meldung von auftretenden Mängeln, Anwendungsproblemen, Störungen oder sonstigen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Softwareabläufen der **zu wartenden Software** bereit.
- 2) Mängel, Anwendungsprobleme, Störungen oder sonstige Schwierigkeiten sind vom Kunden unverzüglich nach deren Auftreten über die jeweils bereitgestellten Kommunikationswege an URIOT zu melden. Insbesondere sind die aufgetretenen Symptome, die **Betriebsumgebung**, die Rahmenbedingungen für die Reproduzierbarkeit sowie alle weiteren Einflussfaktoren zu beobachten und unter Angabe aller zweckdienlichen Informationen, Daten und Unterlagen detailliert zu beschreiben. Die ordnungsgemäße Meldung von Mängeln, Anwendungsproblemen, Störungen oder sonstigen Schwierigkeiten über die jeweils bereitgestellten Kommunikationswege ist Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen zur Funktionserhaltung (siehe § 3).
- 3) Der Kunde bündelt etwaige Mängel, Anwendungsprobleme, Störungen oder sonstige Schwierigkeiten zunächst intern bei einem ausreichend geschulten und versierten Ansprechpartner, der von URIOT in der Nutzung der **zu wartenden Software** eingehend geschult wurde (First-Level-Support).
- 4) Ist der First-Level-Support des Kunden nicht in der Lage die Anfrage des Anwenders zu lösen, meldet der zuständige Ansprechpartner des Kunden die Anfrage über die jeweils bereitgestellten Kommunikationswege an URIOT.

§ 3 Leistungsumfang Funktionserhaltung (Service-Level-Agreements)

- 1) URIOT übernimmt im Rahmen der Funktionserhaltung den Second- und Third Level Support. Dieser umfasst Leistungen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der **zu wartenden Software** in unveränderter **Betriebsumgebung**.
- 2) Die Leistungen zur Funktionserhaltung richten sich nach der Schwere der auftretenden Mängel und der Dringlichkeit der Beseitigung (sog. „Fehlerklassen“). Voraussetzung für Leistungen der Funktionserhaltung ist, dass der Mangel reproduzierbar ist. Mängel werden von URIOT den nachfolgenden Kategorien zugeordnet:
 - a) Ein „**betriebsverhindernder Mangel**“ liegt vor, wenn die Nutzung der **zu wartenden Software** unmöglich ist oder schwerwiegend eingeschränkt ist.
 - b) Ein „**betriebsbehindernder Mangel**“ liegt vor, wenn die Nutzung der **zu wartenden Software** zwar nicht unmöglich aber schwerwiegend eingeschränkt ist, die Nutzung aber gleichwohl nicht unerheblich eingeschränkt ist, beispielsweise aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder Antwortzeiten.
 - c) Ein „**sonstiger Mangel**“ liegt vor, wenn die Nutzung der **zu wartenden Software** nicht unmittelbar und/oder nicht erheblich beeinträchtigt ist, so dass eine Einordnung gemäß Abs. 2) a) oder b) nicht gegeben ist, wie etwa bei ungünstig definierten Grundeinstellungen oder fehlenden nice-to-have-Funktionen.
 - d) Bei „**sonstigen Mängeln**“ erbringt URIOT keine Leistungen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit. „**Sonstige Mängel**“ werden nach Ermessen von URIOT im

nächsten Update, Upgrade, Release oder Service Pack behoben.

- e) URIOT beginnt in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen (am Sitz von URIOT) nach Meldung des Mangels über die jeweils bereitgestellten Kommunikationswege mit der Analyse des Mangels und ggf. der Beratung des Kunden per Telefon oder per Remote-Zugang auf der Kundeninstallation.
- f) Die Analyse gemeldeter Mängel durch URIOT erfolgt innerhalb der Servicezeit (Mo.-Fr. von 9:00-17:00 Uhr mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen am Sitz von URIOT und dem 24. und 31.12. eines Jahres). Im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung können die Vertragspartner erweiterte Servicezeiten vereinbaren.
- 3) Die Funktionserhaltung kann, soweit dem Kunden zumutbar, auch durch Zurverfügungstellung einer Umgehungslösung (z.B. Patches, Bugfixes im Sinn des nachfolgenden § 4) erfolgen. Eine zumutbare Umgehungslösung hat der Kunde zu übernehmen und auf seiner Hardware gemäß den Installationsanweisungen von URIOT zu installieren.

§ 4 Bereitstellung neuer Softwareversionen

- 1) URIOT stellt dem Kunden automatisiert oder auf Abruf bezogen auf eine bestimmte **Betriebsumgebung** Updates, Upgrades, Releases, Services-Packs oder Bugfixes (nachfolgend „**neue Softwareversionen**“), der **zu wartenden Software** zum Download zur Verfügung. Dies umfasst auch die Bereitstellung von Umgehungslösungen zur Funktionserhaltung im Sinne von § 3 Abs. 3).
- 2) Sofern im Einzelfall erforderlich, stellt URIOT dem Kunden eine angepasste Version der Dokumentation zur Verfügung.
- 3) Im Rahmen der Weiterentwicklung ist URIOT berechtigt, Funktionen der **zu wartenden Software** zu verändern bzw. durch andere Funktionen zu ersetzen. Informationen über derartige Änderungen werden auf Anfrage bereitgestellt bzw. sind in den Release-Notes zu einer Softwareversion dokumentiert.

§ 5 Leistungsabgrenzung

- 1) Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist:
 - a) die Erbringung von Wartungsleistungen bezogen auf von URIOT erstellt **Software** oder Funktionen, die nicht Bestandteil der Standardsoftware sind, sofern nicht explizit deren Wartung durch URIOT schriftlich zugesichert wurde;
 - b) die Erbringung von Wartungsleistungen für kundenspezifische Anpassungen der **zu wartenden Software**.
 - c) die Erbringung von Leistungen bezogen auf nicht von URIOT erstellte oder gelieferte **Software** und **Drittkomponenten**, sofern nicht explizit deren Wartung durch URIOT schriftlich zugesichert wurde;
 - d) Vor-Ort-Einsätze beim Kunden;
 - e) Supportleistungen außerhalb der vereinbarten Servicezeiten;
 - f) Über die in § 3 (2) hinausgehende Leistungen zur Funktionserhaltung;
 - g) Erbringung von Leistungen, die durch unsachgemäße Behandlung der **zu wartenden Software** und / oder Obliegenheitsverletzungen des Kunden, beispielsweise Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen, erforderlich werden, gleichgültig, ob diese durch den Kunden,

seine Erfüllungsgehilfen oder andere von URIOT nicht autorisierte Personen erfolgt sind;

- h) Erbringung von Leistungen, die durch höhere Gewalt erforderlich werden;
- i) Erbringung von Leistungen, die im Zusammenhang mit der Installation von an den Kunden überlassenen neuen Softwareversionen notwendig sind sowie Einweisung und Schulung bzgl. dieser Softwarestände;
- j) Erbringung von Leistungen, die zur Beseitigung nicht von URIOT verursachter Mängel notwendig sind;
- k) Erbringung von Schulungsleistungen, die der Vermittlung von Kenntnissen dienen, die in den Handbüchern bzw. Schulungen zur **zu wartenden Software** vermittelt werden;
- l) Erbringung von Leistungen zur Beratung und Unterstützung im normalen Betrieb der **zu wartenden Software** (z.B. Systemadministration, etc.) sowie zur Beratung und Unterstützung bzgl. weiterer oder anderer Einsatz- und Konfigurationsmöglichkeiten der **zu wartenden Software** oder weiterer verfügbarer Standardsoftware von URIOT;
- m) Erbringung von Leistungen zur Einrichtung eines Remote-Zugangs zur **zu wartenden Software**.
- 2) Die vorbezeichneten Leistungen kann URIOT auf Wunsch des Kunden gegen gesonderte Vereinbarung erbringen.

§ 6 Wegfall der Leistungspflicht

Die Pflicht zur Erbringung von Leistungen nach diesem Wartungsvertrag entfällt, wenn bzw. soweit

- 1) die **zu wartende Software** unter Nichteinhaltung der vereinbarten **Betriebsumgebung** genutzt wurde;
- 2) an der **zu wartenden Software** Änderungen, die durch URIOT nicht genehmigt wurden, vorgenommen wurden bzw. deren Vornahme versucht wurde;
- 3) die **zu wartende Software** und/oder die **Betriebsumgebung** oder Teile davon abgekündigt wurden.

§ 7 Vergütung

- 1) Die Erbringung von Leistungen zur Funktionserhaltung (gemäß § 3) erfolgt unentgeltlich und ist daher bei der Bemessung der Vergütung nicht berücksichtigt. Die Höhe der Wartungsvergütung richtet sich im Übrigen nach der **Vereinbarung** mit URIOT.
- 2) Die Vergütung ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall erstmalig ab Lieferung / Teillieferung der **zu wartenden Software** zu bezahlen. Sie wird anteilig für den Rest des zum Lieferzeitpunkt laufenden Kalenderjahres berechnet und ist 14 Tage rein netto nach Zugang der korrespondierenden Rechnung fällig.
- 3) Danach ist die Vergütung jeweils für 1 Kalenderjahr im Voraus zu bezahlen und ist 14 Tage rein netto nach Zugang der korrespondierenden Rechnung fällig.
- 4) URIOT ist berechtigt, mit Wirkung zum Beginn eines Vertragsjahres eine Anpassung der Wartungsgebühr zu verlangen. Die Erhöhung der Wartungsgebühr ist auf maximal 10% gegenüber dem Vorjahr begrenzt und wird mit einer Frist von mindestens 3 Monaten angekündigt.
- 5) Die Höhe der Vergütung sowie Reisekosten und Spesen für gesondert zu beauftragende Leistungen gemäß § 5 dieses Wartungsvertrages richtet sich nach der gesonderten Vereinbarung.

- 6) Ein Wechsel der Hardware- und / oder Betriebssystemplattform für die **zu wartende Software** ist kostenpflichtig und zuvor von URIOT anzubieten und vom Kunden zu beauftragen.

§ 8 Mitwirkung des Kunden

- 1) Der Kunde ist verpflichtet, URIOT bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten zu unterstützen. Er wird insbesondere
 - a) sich regelmäßig über den bestimmungsgemäßen Einsatz der **zu wartenden Software** einschließlich der Versionen sowie der freigegebenen **Betriebsumgebung** über das Kundenportal und entsprechende Release Notes informieren;
 - b) während der Vertragslaufzeit geeignete Ansprechpartner benennen, die alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzen;
 - c) die Ansprechpartner an den seitens URIOT angebotenen Schulungen teilnehmen lassen;
 - d) die notwendige **Betriebsumgebung** für die **zu wartende Software** bereitstellen und pflegen;
 - e) den Zugang zur **zu wartenden Software** nur in der Bedienung geschulten Mitarbeitern gewähren;
 - f) einen auf dem Stand der aktuellen Technik geschützten Remote-Zugang (insbesondere Zugangs- und Virenschutz) zur **zu wartenden Software** bereitstellen;
 - g) bei Fehlern die aufgetretenen Symptome, die **Betriebsumgebung**, die Rahmenbedingungen für die Reproduzierbarkeit sowie alle weiteren Einflussfaktoren detailliert beobachten und durch den benannten Ansprechpartner über die jeweils bereitgestellten Kommunikationswege an URIOT melden und unter Angabe aller für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen detailliert beschreiben;
 - h) URIOT im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen und erforderlichenfalls sein Personal zur Mitwirkung anhalten;
 - i) dem mit der Durchführung der Wartungsleistungen von URIOT beauftragten Personal im Falle der Vorort-Beratung oder der Remote-Wartung Zugang zu den Rechnern gewähren, auf denen die **zu wartende Software** installiert ist bzw. betrieben wird;
 - j) vor dem Einspielen von neuen Softwareversionen diese auf ggf. vorhandene Funktionsänderungen gemäß § 4 Abs. (3) prüfen, die möglicherweise Auswirkungen auf seine kundenspezifische Installation haben könnten. Die evtl. notwendigen Anpassungsarbeiten sind dann zusätzlich zum Einspielen der neuen **Softwareversionen** vom Kunden durchzuführen oder können gemäß § 5 Abs. 2) bei URIOT beauftragt werden;
 - k) die von URIOT gemäß § 4 erhaltenen **neuen Softwareversionen** nach näheren Hinweisen von URIOT einspielen und immer die von URIOT übermittelten Vorschläge zur Fehlersuche und Fehlerbehebung einhalten;
 - l) alle im Zusammenhang mit der **zu wartenden Software** verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereithalten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglicht;
 - m) dem Kunden obliegt, je nach Servicemodell, die ordnungsgemäße und vorschriftsmäßige Installation der neuen Softwareversionen.

- 2) Bei den vorstehend genannten Mitwirkungsleistungen handelt es sich um Hauptleistungspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungsleistungen, so ist URIOT zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung ist URIOT berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat diesen Wartungsvertrag und ggf. den korrespondierenden Softwaremietvertrag zu kündigen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ende des Folgemonats.

§ 9 Nutzungsrechte

- 1) An nach Maßgabe von § 4 überlassenen **neuen Softwareversionen** räumt URIOT dem Kunden Nutzungsrechte im Umfang der nach den VERTRAGSBEDINGUNGEN SOFTWAREKAUF bzw. VERTRAGSBEDINGUNGEN SOFTWAREMIETE überlassenen Standardsoftware ein.
- 2) Das Nutzungsrecht an der **zu wartenden Software**, die durch im Rahmen dieses Wartungsvertrages gelieferte **neue Softwareversionen** ersetzt wird, erlischt innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Kunde die gelieferten **neuen Softwareversionen** produktiv einsetzt.

§ 10 Mangelhaftung

- 1) URIOT haftet für Sach- und Rechtsmängel der nach Maßgabe von § 4 überlassenen **neuen Softwareversionen** entsprechend den in den VERTRAGSBEDINGUNGEN SOFTWAREKAUF bzw. VERTRAGSBEDINGUNGEN SOFTWAREMIETE beschriebenen Mängelrechten.
- 2) Mängelrechte verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab Lieferung der **neuen Softwareversionen**.

§ 11 Haftung

- 1) Für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, bei Arglist und im Falle der Übernahme einer Garantie durch URIOT haftet URIOT gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt. Dies gilt auch für die Haftung bei Schäden von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
- 3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung von unwesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung von URIOT ausgeschlossen.
- 4) Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von URIOT verschuldeten Datenverlust haftet URIOT deshalb ausschließlich für die Kosten der Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.
- 5) Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund verjähren innerhalb von 24 Monaten nach Entstehung und Kenntnis des Anspruchs. Dies gilt nicht bei Vorsatz, Arglist und bei Übernahme einer Garantie.
- 6) Die Haftung für Schäden, die durch nutzungsrechtswidriges automatisches Beenden der **Software** hervorgerufen werden, ist ausgeschlossen.

§ 11 Vertragsdauer, Kündigung

- 1) Dieser Wartungsvertrag beginnt mit Zurverfügungstellung der **zu wartenden Software** zur Nutzung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Nach einer Mindestlaufzeit von einem Jahr kann er von beiden Vertragsparteien insgesamt oder hinsichtlich einzelner Softwarelizenzen mit einer Frist von drei Monaten zum Jahressende gekündigt werden.

- 2) Es müssen jedoch immer genutzten Lizenzen eines Moduls bzw. einer Option der Software gewartet werden.
- 3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform.

VERTRAGSBEDINGUNGEN WERKLEISTUNGEN

Für die Erbringung von Werkleistungen werden folgende Regelungen und Bedingungen zwischen URIOT und dem Kunden vereinbart.

§ 1 Definitionen

- 1) **Vertragssoftware** ist die nach den VERTRAGSBEDINGUNGEN SOFTWAREKAUF oder den VERTRAGSBEDINGUNGEN SOFTWAREMIETE überlassene Standardsoftware wie in der **Vereinbarung** mit URIOT dargestellt einschließlich der vereinbarten und von URIOT zu erbringenden kundenindividuellen Anpassungsleistung. Sofern in der **Vereinbarung** mit URIOT keine Überlassung von Standardsoftware geschuldet ist bzw. soweit es sich bei der überlassenen Software um Standardsoftware eines Drittanbieters handelt, ist **Vertragssoftware** nur die vereinbarte und von URIOT zu erbringende kundenindividuelle Anpassungsleistung.
- 2) Das **Lastenheft** ist eine Festlegung der technischen und fachlichen Anforderungen des Kunden an die Vertragssoftware, wie sie im Rahmen der Konzeption und Analyse erarbeitet wurden. Dabei werden in der Regel nur die kundenindividuellen Anpassungswünsche gegenüber dem Standardverhalten der **Standardsoftware** beschrieben. Das **Lastenheft** ist unter Berücksichtigung etwaiger Change Requests (gemäß § 4) Maßstab für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen von URIOT im Rahmen der Tests und Abnahmen.
- 3) Der **Projektplan** enthält eine Beschreibung der von URIOT zu erbringenden Leistungen, der vom Kunden zu erbringenden Mitwirkung/Beistellung, einschließlich der Zuordnung der jeweiligen Verantwortlichkeiten sowie der zeitlichen Abhängigkeiten. Der **Projektplan** wird im Laufe des Projekts ständig fortgeschrieben und aktualisiert. Dort enthaltene Termine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie in einer separaten **Vereinbarung**, die von den Geschäftsführern beider Parteien unterzeichnet wurden, schriftlich fixiert wurden. Änderungen dieser separaten **Vereinbarung** können nur schriftlich im beiderseitigen Einverständnis erfolgen.
- 4) Die **Offene-Punkte-Liste** dokumentiert die projektrelevanten Geschehnisse. Sie wird im Laufe des Projekts ständig gemeinsam fortgeschrieben und aktualisiert. Dies umfasst auch das Festhalten des Status und der Priorität der einzelnen Leistungen, Mitwirkungen, Aufgaben und Geschehnisse, ebenso wie die Ergebnisse hierzu. In der **Offenen-Punkte-Liste** werden zudem Änderungen der Anforderungen, der Mitwirkungsleistungen/Beistellungen und Fehlermeldungen dokumentiert.

§ 2 Vorgehensmodell

- 1) Auf Basis der vom Kunden unter Beratung von URIOT (z.B. mittels Work-Shops, Interviews, Fragenlisten) ermittelten technischen und funktionalen Anforderungen des Kunden an die **Vertragssoftware** wird ein **Lastenheft** erstellt.

- 2) Das **Lastenheft** ist unter Berücksichtigung etwaiger Change Requests (gemäß § 4) alleiniger Maßstab für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen von URIOT im Rahmen der Tests und Abnahmen. Etwaige vor oder im Rahmen der Lastenhefterstellung übergebene Unterlagen des Kunden werden nur dann Maßstab für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, wenn explizit im **Lastenheft** darauf Bezug genommen wird.
- 3) Wird das **Lastenheft** im Rahmen der vertraglichen Leistungspflicht von URIOT erstellt, wird URIOT dem Kunden das **Lastenheft** zur Abnahme (§ 7) übergeben.
- 4) Auf Basis des **Lastenhefts** überprüft URIOT, ob zur Realisierung ggf. gegenüber der **Vereinbarung** mit URIOT abweichende bzw. zusätzliche **Software** und/oder Realisierungsaufwände zu berücksichtigen sind.
- 5) Sofern bei der Überprüfung ein Mehraufwand gegenüber der **Vereinbarung** mit URIOT erkannt wird, wird dieser von URIOT angezeigt. Der Kunde entscheidet in diesem Fall, ob dieser Mehraufwand (Software und/oder Realisierungsaufwände) zusätzlich beauftragt wird oder ob das **Lastenheft** dahingehend geändert wird, dass die Umsetzung im Rahmen des ursprünglich vereinbarten Umfangs erfolgt. Wird das bereits abgenommene **Lastenheft** geändert, so ist dieses erneut abzunehmen.
- 6) Auf der Grundlage des abgenommenen **Lastenhefts** erstellt URIOT den **Projektplan** zur Realisierung und ggf. Einführung der **Vertragssoftware**.
- 7) In der anschließenden Realisierungsphase setzt URIOT den im **Lastenheft** beschriebenen Leistungsumfang für die in der **Vereinbarung** mit URIOT festgelegten **Betriebsumgebung** um.
- 8) Der **Projektplan** wird im Laufe der Realisierungsphase inhaltlich und zeitlich nach den Gegebenheiten im Projekt fortgeschrieben. Im laufenden Projekt erforderliche Anpassungen des **Projektplans** stimmen die Vertragspartner miteinander ab. Im Laufe des Projekts auftretende klärungsbedürftige Punkte werden in einer gemeinsam von den Vertragspartnern gepflegten **Offene-Punkte-Liste** festgehalten und anhand dieser Liste abgearbeitet.

§ 3 Leistungen und Leistungsabgrenzung

- 1) URIOT wird die in der **Vereinbarung** beschriebenen und im **Lastenheft** detaillierten Leistungen erbringen. Die Einzelheiten zu den zeitlichen Abhängigkeiten regelt der im Laufe des Projekts erstellte und gepflegte **Projektplan**.
- 2) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind folgende Leistungen nicht Gegenstand der Leistungspflicht von URIOT.
 - a) Datenmigration aus anderen Softwaresystemen, Dateien, Schriftköpfen und/oder sonstigen Quellen, sofern nicht explizit anders ausgewiesen. Die Durchführung von Datenmigration erfolgt grundsätzlich nach Dienstvertragsrecht,
 - b) die Analyse und ggf. Konsolidierung der innerbetrieblichen Anforderungen und Rahmenbedingungen des Kunden. Dies erfolgt abstimmungsgemäß durch den Kunden selbst,
 - c) die Erstellung kundenspezifischer Dokumentation,
 - d) sowie sonstige in der **Vereinbarung** ausdrücklich ausgeschlossenen Leistungen.

§ 4 Nachträgliche Änderungen des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfangs, Change Requests

- 1) Beide Vertragspartner sind berechtigt, bis zur Abnahme der **Vertragssoftware** Änderungen und Erweiterungen des Leistungsumfangs zu verlangen. Eine Reduzierung des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfangs erfordert das Einverständnis von URIOT.
- 2) URIOT wird dem Kunden zeitnah mitteilen, ob und zu welchen Konditionen ein Änderungsverlangen und ggf. dessen vorherige Analyse durchführbar ist und welche Auswirkungen das Änderungsverlangen auf den **Projektplan** und etwaige festgelegte Budgets hat.
- 3) Für jedes Änderungsverlangen wird URIOT ein Änderungsangebot unterbreiten. Dieses ist vom Kunden schriftlich oder in Textform zu beauftragen. Erfolgt keine Annahme des Änderungsangebots, werden die Leistungen weiter nach den bisherigen **Vereinbarungen** erbracht. Änderungsangebote von URIOT, die mit weniger als acht (8) Stunden Zeitaufwand kalkuliert sind, können auch in der Form der E-Mail vom Kunden angenommen werden.
- 4) URIOT kann die Ausführung eines Änderungsverlangens verweigern, wenn die Ausführung im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar ist oder das Änderungsverlangen unter objektiven Gesichtspunkten nicht durchführbar oder nicht zielführend ist.

§ 5 Mitwirkungspflichten

- 1) Zuständigkeiten / Projektplan
- a) Der Kunde benennt einen führenden Gesamtprojektleiter als Verantwortlichen zur Lastenhefterstellung, Koordination der Aktivitäten im Hause des Kunden, Klärung offener Punkte, etc. und als direkten Ansprechpartner des URIOT-Projektleiters in allen organisatorischen und inhaltlichen Belangen. Der Gesamtprojektleiter übernimmt oder kontrolliert dabei auch die inhaltliche Gestaltung und Fortschreibung des Projektes aus Kundensicht und gestaltet Terminpläne unter Berücksichtigung der Belange von URIOT. Der Gesamtprojektleiter darf nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe ausgewechselt werden. Er muss zur Abgabe rechtlich verbindlicher Erklärungen legitimiert sein oder kann diese herbeiführen. Ein Stellvertreter ist zu benennen.
- b) URIOT benennt einen Projektleiter als direkten Ansprechpartner für den Gesamtprojektleiter des Kunden. Der Projektleiter übernimmt dabei die URIOT-interne Kommunikation und Steuerung des Projektes und ist für die inhaltliche Gestaltung der von URIOT zu erbringenden Leistungen während der Lastenhefterstellung und der nachfolgenden Realisierung zuständig.
- 2) Bedeutung der Mitwirkungsleistungen
- a) Die Vertragspartner sind sich einig, dass das Projekt einer intensiven Zusammenarbeit des Kunden und einer guten Kooperation bedarf. Ohne die Erbringung der im Rahmen der Mitwirkungspflichten enthaltenen umfangreichen Leistungen auf Seiten des Kunden ist das Projekt nicht erfolgreich durchführbar. Mitwirkungsleistungen sind daher Hauptleistungspflichten des Kunden.
- b) Bei der Vornahme der Mitwirkungsleistungen hat der Kunde die im **Projektplan** und in der **Offenen-Punkte-Liste** abgestimmten Ausführungsfristen zu beachten.
- 3) Einzelne Mitwirkungsleistungen
- a) Vorbehaltlich einer detaillierteren Regelung im **Projektplan** erbringt der Kunde für die Erstellung des **Lastenhefts** (sofern im Rahmen der vertraglichen Leistungen

von URIOT zu erstellen) folgende Mitwirkungsleistungen:

- Detaillierte und schriftliche Beantwortung ggf. von URIOT zur Verfügung gestellter Fragenlisten als Grundlage für die Erstellung des Lastenheftes.
 - Benennung aller aus Kundensicht zu beachtenden Randbedingungen für den zukünftigen Einsatz der **Vertragssoftware**, auch wenn diese nicht in den Fragenlisten enthalten sind.
 - Bereitstellung von detaillierten Informationen und angefragten Referenzunterlagen wie z.B. Zeichnungsschriftköpfe oder Prozessmodelle zu den Kundenanforderungen in Bezug auf die geforderten Einsatzbereiche.
 - Benennung von Fachpersonal aus den betroffenen Abteilungen und Terminfindung zwecks Abhaltung von Workshops und Interviews mit dem benannten Personal.
 - Klärung von im Hause des Kunden ungeklärten oder voneinander abweichende Anforderungen.
 - Vollständige und eindeutige Benennung der Anforderungen des Kunden an die **Vertragssoftware**.
 - Sichtung, Diskussion und Abstimmung des **Lastenheftes**.
- b) Vorbehaltlich einer detaillierteren Regelung im **Lastenheft** oder im **Projektplan** erbringt der Kunde für die Realisierungsphase folgende Mitwirkungsleistungen:
 - Abstimmung von offenen Punkten anhand der erstellten **Offenen-Punkte-Liste** und Unterstützung bei der Beseitigung der offenen Punkte.
 - Rechtzeitige Anzeige von Änderungswünschen gegenüber dem **Lastenheft** gemäß § 4.
 - Erstellung projektspezifischer Anwenderdokumentation, projektspezifischer Schulungsunterlagen und projektspezifischer Installationsdokumentation, sofern nicht anders vereinbart.
 - Tests und Freigaben bzw. Abnahmen der kundenindividuellen Anpassungen gemäß **Projektplan**.
 - Bereitstellung einer den technischen Anforderungen und Systemvoraussetzungen (gemäß **Vereinbarung** mit URIOT) genügenden **Betriebsumgebung** für die **Vertragssoftware** ggf. getrennt nach Test- und Produktivumgebung und Bereitstellung eines Arbeitsplatzes für Mitarbeiter von URIOT bei Vor-Ort-Einsätzen beim Kunden.
 - Bereitstellung eines Zugangs und Remote-Zugangs zur Installation der **Vertragssoftware** für die Dauer des Projekts.
 - Fristgerechte Erfüllung der ggf. vom Kunden selbst übernommenen Arbeiten an der Realisierung des Systems.
 - 4) Rechtsfolgen bei unzureichender Erbringung von Mitwirkungsleistungen
 - a) Erbringt der Kunde seine Mitwirkungsleistungen nicht vertragsgemäß innerhalb abgestimmter Termine und Fristen, werden die Termine und Fristen für URIOT angemessen verlängert. URIOT teilt dem Kunden die konkret unterlassene Mitwirkungsleistung ggf. unter Hinweis auf eine etwaige Veränderung der Ausführungsfristen mit.
 - b) Erbringt der Kunde weiterhin seine Mitwirkungsleistungen auch innerhalb angemessener Fristen und Termine nicht oder nicht fristgerecht, ist URIOT zur Nachfristsetzung berechtigt. Verstreicht auch die Nachfrist erfolglos,

ist URIOT zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, sofern dies in der Nachfristsetzung angekündigt wurde oder kann die Termine und Fristen für die Leistungserbringung bis zur Erbringung der Mitwirkungsleistung aussetzen. Daneben kann URIOT vom Kunden die Vergütung von Zusatzaufwand, der auf Grund von unterlassenen Mitwirkungsleistungen entsteht, nach Maßgabe der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Tagessätze verlangen.

§ 6 Termine und Terminänderungen

- 1) URIOT wird den Kunden über voraussichtliche Verzögerungen gegenüber dem jeweils aktuellen Stand des Projektplans informieren.
- 2) Termine verlängern sich bei Umständen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat („höhere Gewalt“), um den Zeitraum, in dem die Vertragspartner oder einer der Vertragspartner wegen eines solchen Umstands an der Leistungserbringung gehindert ist.
- 3) Termine verlängern sich um den Zeitraum, in dem URIOT dadurch an der Leistungserbringung gehindert ist, dass der Kunde seine Mitwirkungsleistungen nicht und/oder nur unzureichend nachkommt.
- 4) Werden gemäß § 1 Abs. 3) verbindlich zugesagte Termine nicht eingehalten und hat URIOT dies zu vertreten, wird der Kunde URIOT eine angemessene Frist zur vertragsgemäßen Leistungserbringung setzen.

§ 7 Funktionsprüfung, Freigabe und Abnahme der Vertragssoftware

- 1) Funktionsprüfung und Freigabe der Vertragssoftware
 - a) Der Abnahme geht eine Phase der Funktionsprüfung und Freigabe der **Vertragssoftware** oder separat produktiv nutzbarer Teile der **Vertragssoftware** (Teilkomponenten) voraus.
 - b) Die Teilkomponenten bzw. die gesamte **Vertragssoftware** werden dem Kunden jeweils nach ihrer Fertigstellung zur Verfügung bereitgestellt. Bei allen durchgeführten Funktionsprüfungen sind vom Kunden Protokolle, in denen aufgetretene Mängel festzuhalten sind, in Textform zu erstellen und an URIOT zu übergeben.
 - c) Geprüfte Teilkomponenten bzw. die gesamte **Vertragssoftware** werden vom Kunden freigegeben. Teilkomponenten können im Einzelfall auch Gegenstand einer Teilabnahme sein. Die Freigabe erfolgt, wenn die von den Vertragspartnern vereinbarte Funktionsprüfung erfolgreich durchgeführt wurde. Eine Funktionsprüfung ist erfolgreich, wenn keine betriebsbehindernden und/oder betriebsverhindernden Mängel (siehe § 3 Abs. 2) a) und b) VERTRAGSBEDINGUNGEN WARTUNG) auftreten. Ist die Funktionsprüfung nicht erfolgreich, wird URIOT die aufgetretenen Mängel beheben und die Teilkomponenten bzw. die gesamte **Vertragssoftware** zur erneuten Funktionsprüfung zur Verfügung stellen.
- 2) Abnahme der Vertragssoftware
 - a) Sind Teilkomponenten bzw. die gesamte **Vertragssoftware** vom Kunden geprüft und freigegeben, erklärt URIOT die Abnahmebereitschaft.
 - b) URIOT kann vom Kunden die Teilabnahme verlangen, wenn URIOT Teilkomponenten gemäß dem **Lastenheft** realisiert und an den Kunden übergeben hat.
 - c) Bei der Abnahme überprüft der Kunde die vertragsgemäße Funktionalität der Teilkomponenten bzw. der gesamten **Vertragssoftware**, wie sie in dem **Lastenheft** unter Berücksichtigung etwaiger Change Requests (gemäß § 4) vereinbart ist. Über die Abnahme wird ein

Protokoll verfasst, in dem festgestellte Mängel dokumentiert werden.

- d) Der Kunde ist dazu verpflichtet, die Teilkomponenten bzw. die gesamte **Vertragssoftware** spätestens innerhalb von 20 Kalendertagen nach Erklärung der Abnahmebereitschaft durch URIOT abzunehmen, wenn keine betriebsverhindernden und/oder betriebsbehindernden Mängel vorhanden sind, welche einer Abnahme entgegenstehen. Alle weiteren Mängel werden von URIOT nachgebessert (siehe § 9), hindern aber nicht die Abnahme.
- e) Hat der Kunde eine vorbehaltlose Teilabnahme für Teilkomponenten erklärt, kann er eine Verweigerung der Abnahme der gesamten **Vertragssoftware** nicht auf Mängel der entsprechend abgenommenen Teilkomponenten stützen, welche bereits zum Zeitpunkt der Teilabnahme für ihn erkennbar waren und nicht gerügt wurden.
 - 3) Form der Abnahme und Abnahmefiktion
 - a) Die Abnahme ist mindestens in Textform zu erklären. Die Teilkomponenten bzw. die gesamte **Vertragssoftware** gilt jedoch, auch ohne formelle Abnahmeerklärung, als abgenommen, wenn der Kunde die Teilkomponenten bzw. die gesamte **Vertragssoftware** produktiv nutzt.
 - b) Als abgenommen gelten die Teilkomponenten bzw. die gesamte **Vertragssoftware** auch, wenn der Kunde deren Abnahme nicht innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach Fertigstellung und Erklärung der Abnahmebereitschaft durch URIOT unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
 - 4) Abnahme von Dokumenten
 - a) Sofern Abnahmen von Dokumenten erforderlich sind, etwa bei der Übernahme der Erstellung des **Lastenhefts** durch URIOT, wird URIOT nach abschließender Fertigstellung des abzunehmenden Dokuments den Kunden auffordern, binnen 20 Kalendertagen die Abnahme zu erklären. In Absprache können auch einzelne Teile bzw. Kapitel des Dokuments von URIOT bereits vorab zur Prüfung bzw. weiteren Abstimmung bereitgestellt werden. Der Kunde wird das Dokument durch fachlich ausreichend qualifiziertes Personal (insbesondere Fachanwender und IT-Spezialisten) prüfen und URIOT etwaige Mängel (beispielsweise Fehlen wesentlicher Anforderungen und Festlegungen, sachlich falsche oder widersprüchliche Anforderungen und Festlegungen) unverzüglich schriftlich mitteilen.
 - b) URIOT wird diese Mängel beheben und dem Kunden die geänderte Version des Dokuments zur Verfügung stellen. Bis zur Verfügbarkeit der korrigierten Version wird die Frist zur Abnahme ausgesetzt. Nach Prüfung der korrigierten Version erklärt der Kunde die Abnahme des Dokuments, wenn die mitgeteilten Mängel vollständig beseitigt sind. Mit dieser Abnahme bestätigt der Kunde, dass das Dokument seine Anforderungen an die Vertragssoftware vollständig und richtig abbildet.
 - c) Die Regelung des § 7 Abs. 3) b) dieser VERTRAGSBEDINGUNGEN WERKLEISTUNGEN gelten entsprechend.

§ 8 Nutzungsrechte / Rechtsübertragung

- 1) Hinsichtlich der kundenindividuellen Anpassungen erhält der Kunde einfache, zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte. Die Einräumung von Nutzungsrechten an der nicht angepassten Standardsoftware ist jedoch nicht Gegenstand dieses Abschnitts, sondern erfolgt

gemäß den VERTRAGSBEDINGUNGEN SOFTWAREKAUF oder den VERTRAGSBEDINGUNGEN SOFTWAREMIETE.

- 2) Sofern URIOT das **Lastenheft** erstellt, werden dem Kunden hieran einfache und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte eingeräumt, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch erforderlich ist. Er stellt der Kunde das **Lastenheft** selbst, räumt der Kunde URIOT für die Dauer des Projekts einfache Bearbeitungsrechte hieran ein. Der Kunde stellt sicher, dass ein von ihm erstelltes **Lastenheft** frei von Rechten Dritter ist.
- 3) Die Einräumung der Nutzungsrechte steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung.

§ 9 Leistungsstörungen

1) Mängelanzeige

Der Kunde hat Mängel der **Vertragssoftware** oder sonstige nicht vertragsgemäße Leistungserbringung seitens URIOT nachvollziehbar zu beschreiben und unverzüglich nach Feststellung an URIOT in Textform zu melden. Insbesondere hat er die aufgetretenen Symptome, die **Betriebsumgebung**, die Rahmenbedingungen für die Reproduzierbarkeit sowie alle weiteren Einflussfaktoren detailliert zu beobachten und unter Angabe aller für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen detailliert zu beschreiben. Die Anzeige hat durch den Gesamtprojektleiter oder dessen Stellvertreter zu erfolgen.

2) Nachbesserung

URIOT ist bei Mängeln bzw. nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung zu einer der Komplexität des jeweiligen Mangels angemessenen Anzahl von Nachbesserungen berechtigt. Als Nachbesserung gilt auch eine Umgehungslösung, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Ist eine Nachbesserung nicht möglich oder macht URIOT von ihrem Recht zur Nachbesserung keinen Gebrauch, kann der Kunde die Vergütung angemessen mindern, soweit der Mangel ordnungsgemäß angezeigt wurde und die Minderung schriftlich angekündigt wurde. Die Höhe der Minderung ist maximal begrenzt auf die anteilige Vergütung für die mangelhafte bzw. nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung von URIOT.

3) Sonstige Rechte

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist der Kunde zur Geltendmachung von Schadensersatz, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen berechtigt. Insoweit gelten die Beschränkungen in § 10. Zum Rücktritt siehe § 11.

4) Verjährung

Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb von 12 Monaten seit der (Teil-)Abnahme.

§ 10 Haftung

- 1) Für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, bei Arglist und im Falle der Übernahme einer Garantie durch URIOT haftet URIOT gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt. Dies gilt auch für die Haftung bei Schäden von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

- 3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung von unwesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung von URIOT ausgeschlossen.
- 4) Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von URIOT verschuldeten Datenverlust haftet URIOT deshalb ausschließlich für die Kosten der Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.
- 5) Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund verjähren innerhalb von 24 Monaten nach Entstehung und Kenntnis des Anspruchs. Dies gilt nicht bei Vorsatz, Arglist und bei Übernahme einer Garantie.
- 6) Die Haftung für Schäden, die durch nutzungsrechtswidriges automatisches Beenden der Software hervorgerufen werden, ist ausgeschlossen.

§ 11 Kündigung, Rücktritt

1) Außerordentliche Kündigung

- a) Beide Vertragspartner sind zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
- b) Für URIOT ist ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben, wenn der Kunde mit der Bezahlung fälliger Rechnungen mehr als zwei Kalendermonate in Zahlungsverzug gerät.
- c) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch URIOT ist der Kunde zur Vergütung der bis zum Wirksamwerden der Kündigung durch URIOT erbrachten Leistungen verpflichtet. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Kunden erhält URIOT die Vergütung für die abgerechneten Leistungen unter Berücksichtigung einer angemessenen Minderung.

2) Rücktritt

Der Kunde kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach Maßgabe nachfolgender Regelungen von diesem Vertrag zurücktreten:

Fristsetzung, Nachfrist:

- a) Im Falle einer Schlechtleistung, Nichtleistung oder bei verspäteter Leistung ist der Kunde verpflichtet, URIOT eine angemessene Nachfrist zur Erbringung einer vertragsgemäßen Leistung zu setzen. Erbringt URIOT die Leistung innerhalb der gesetzten Frist nicht oder erneut nicht vertragsgemäß, wird der Kunde URIOT eine letzte Nachfrist zur Erbringung einer vertragsgemäßen Leistung setzen. Nach erfolglosem Verstreichen der letzten Nachfrist ist der Kunde zur Erklärung des Rücktritts berechtigt. Fristsetzung sowie Nachfristsetzung ist nur dann entbehrlich, wenn sie für den Kunden unzumutbar sind und der Kunde die Gründe für die Unzumutbarkeit nachvollziehbar dargelegt hat. Ein Grund für die Unzumutbarkeit ist beispielsweise dann gegeben, wenn URIOT die Leistungserbringung endgültig verweigert hat.

Auswirkungen des Rücktritts auf die Vergütung:

- b) Liegen die Voraussetzungen für einen Rücktritt vor, gilt folgendes: Der Kunde ist nicht zur Rückforderung der Vergütung für Leistungen berechtigt, die für den Kunden trotz Scheitern der Produktivsetzung nutzbar sind.
- c) Hinsichtlich der Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung (oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen) gelten die Regelungen und Beschränkungen in § 10.

Rückabwicklung und Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung / Ersatz vergeblicher Aufwendungen:

- d) Liegen neben den Voraussetzungen für den Rücktritt auch die gesetzlichen und vertraglichen

Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch statt der (ganzen) Leistung oder einen Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen vor, vereinbaren die Vertragspartner folgendes: Ein etwaiges Rücktrittsrecht sowie Rechte auf Schadenersatz statt der Leistungen (oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen) seitens des Kunden wegen Schlechtleistung und/oder Nichtleistung bezieht sich grundsätzlich nur auf die direkt betroffenen Teilkomponenten. Vertragsgemäß erfüllte Teilkomponenten bleiben von Rücktritt und Ansprüchen auf Schadenersatz statt der Leistung (oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen) unberührt.

Kein Rücktritt bei unerheblichen Pflichtverletzungen von URIOT:

- e) Bei unerheblichen Pflichtverletzungen und unerheblichen Mängeln der Leistung von URIOT ist ein Rücktritt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen.

§ 12 Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen werden die Parteien vor der Anrufung der Gerichte zunächst einen Versuch zur gütlichen Einigung unternehmen.

VERTRAGSBEDINGUNGEN DIENSTLEISTUNGEN

Für die Erbringung von Dienstleistungen und Services werden folgende Regelungen und Bedingungen zwischen der URIOT und dem Kunden vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist nach der jeweiligen Vorgabe des Kunden die Erbringung von Dienstleistungen durch URIOT. Hierzu gehören insbesondere folgende Leistungen in Bezug auf die Einführung, Installation und Anpassung von Software, z.B.

- Projektplanung
- Projektmanagement- und -organisation
- Installationsberatung
- Beratung zur Anpassung und Konfiguration von Software
- Auswahl und Test von Software
- Schulungen
- Allgemeine Beratungs- und Unterstützungsleistungen, etc.

§ 2 Leistungsumfang

Der Umfang und der Inhalt der Dienstleistungen ergibt sich aus den detaillierten Vorgaben und Leistungsbeschreibungen des Kunden und dem auf dieser Grundlage erstellten Angebot von URIOT.

§ 3 Beistellungen und Mitwirkung des Kunden

Der Kunde übernimmt die Festlegung der im Einzelnen zu erbringenden Leistungen. Trifft der Kunde keine entsprechenden Festlegungen, erbringt URIOT die aus Sicht von URIOT üblicherweise erwartbaren Leistungen in angemessenem und erforderlichem Umfang.

Der Kunde wird auf Anforderung von URIOT alle zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Beistellungen und Mitwirkungshandlungen vollständig und rechtzeitig vornehmen.

§ 4 Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 1) Vergütung nach Zeitaufwand
- a) Bei einer Abrechnung nach Zeitaufwand bezahlt der Kunde an URIOT für den entstandenen Aufwand die im

Einzelfall in der **Vereinbarung** mit URIOT festgelegten Vergütung. Reisezeiten werden mit 50% des vereinbarten Tages- bzw. Stundensatzes berechnet.

- b) Die Abrechnung erfolgt viertelstundengenau auf Personentage umgerechnet. Dienstleistungen, die nach separater Abstimmung mit dem Kunden an Wochenend- oder Feiertagen erbracht werden, werden mit einem Aufschlag von 50% auf den vereinbarten Tagessatz berechnet.

2) Reisekosten, Auslagen

Sofern in der Vereinbarung mit URIOT nicht abweichend vereinbart, werden Reisekosten und Auslagen nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

- 1) Sofern in der **Vereinbarung** nicht abweichend vereinbart, beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende.
- 2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Kunde zahlungsunfähig wird oder seine Zahlungen einstellt,
- b) die Vermögensverhältnisse des Kunden sich so verschlechtern, dass eine ordnungsgemäße Aufrechterhaltung oder ordnungsgemäße Fortführung eines Geschäftsbetriebes gefährdet oder nicht mehr möglich ist oder für
- c) den Kunden ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- 3) Alle Kündigungen bedürfen mindesten der Textform.

§ 6 Haftung

- 1) Für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, bei Arglist und im Falle der Übernahme einer Garantie durch URIOT haftet URIOT gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt. Dies gilt auch für die Haftung bei Schäden von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
- 3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung von unwesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung von URIOT ausgeschlossen.
- 4) Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von URIOT verschuldeten Datenverlust haftet URIOT deshalb ausschließlich für die Kosten der Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.
- 5) Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund verjähren innerhalb von 24 Monaten nach Entstehung und Kenntnis des Anspruchs. Dies gilt nicht bei Vorsatz, Arglist und bei Übernahmeeiner Garantie.
- 6) Die Haftung für Schäden, die durch nutzungsrechtswidriges automatisches Beenden der Software hervorgerufen werden, ist ausgeschlossen.